

RS Vwgh 1989/10/16 89/10/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Einer telefonischen Bevollmächtigungserklärung kommt keine Rechtswirksamkeit zu. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass sich im Akt ein Vermerk der belangten Behörde über das diesbezügliche Telefongespräch mit dem Bf befindet.

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidbegriff Allgemeinnachträgliche Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100167.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at